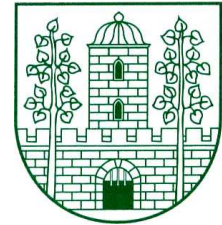


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2011-183

öffentlich

Übertragungsvertrag zur Bäderübertragung

Einreicher: Bürgermeister	13.10.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
13.10.2011	Hauptausschuss	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
26.10.2011	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 27	Ja: 25	Nein: 1	Enth.: 1

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Übertragungsvertrag mit den Stadtwerken Finsterwalde GmbH abzuschließen.

Hierin ist insbesondere abzusichern, dass die Durchführung der hoheitlichen Aufgabe „Schulschwimmen“ und die Nutzung der Bädereinrichtungen durch Vereine und Öffentlichkeit gewährleistet ist. Diese ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit grundbuchrechtlich zu sichern.

Für den Fall der Nichterfüllung der o. g. Aufgaben ist vertraglich eine Rückübertragungsklausel an die Stadt zu vereinbaren, die grundbuchrechtlich durch eine Rückauflassungsvormerkung zu sichern ist.

Mithin ist der gesetzliche Personalübergang zu regeln.

Der Bürgermeister wird als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH ermächtigt, dem Abschluss des Übertragungsvertrages zuzustimmen.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die vorgenannten vertraglichen Absicherungen entsprechen den Vorgaben der Genehmigungsfreistellungsverordnung und sind Voraussetzung für die Übertragung von Vermögensgegenständen an Eigengesellschaften.

Bezüglich der Vor- und Nachteile im Einzelnen wird auf das Gutachten vom 18.10.2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC verwiesen.

Wie dargestellt, ist derzeit ein steuerlicher Querverbund nicht gegeben, so dass eine Verlustverrechnung nur nach Steuern erfolgen kann.

Der Bürgermeister erhält gleichzeitig in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Finsterwalde GmbH die Legitimation, in der Gesellschafterversammlung dem Abschluss des Übertragungsvertrages zuzustimmen.